

Gemeinde Laufenburg

Reglement

betreffend Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Laufenburg

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Laufenburg vom 9. Juni 2017, gestützt auf §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i, 55 und 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie auf die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Laufenburg vom 1. Januar 2010

beschliesst:

§ 1 Abgabepflicht und Gegenstand der Abgabe

Die Stromnetzbetreiber und Energieversorger/-lieferanten im Gemeindegebiet von Laufenburg haben die Gemeinde für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens für Anlagen und Leitungen der Netzebenen 5 und 7 (Sondernutzung) mit einer Abgabe zu entschädigen.

Für reine Transportleitungen ohne Endverbrauch wird keine Abgabe erhoben.

§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

Die Konzessionsabgabe bemisst sich nach der ausgespiessenen Gesamtenergiemenge (Bruttoenergie) multipliziert mit einem Ansatz von 0,6 bis 0,8 Rp/kWh.

Die Ausgestaltung und die Höhe der Abgabe im Rahmen von Abs. 1 setzt der Gemeinderat jährlich fest.

Die Netzbetreiber und Energieversorger/-lieferanten erheben die Abgabe an die Gemeinde bei den Endverbrauchern im Gebiet der Gemeinde Laufenburg.

§ 3 Auszahlung

Die Auszahlung der Abgabe an die Gemeinde erfolgt jährlich jeweils per Ende März des Folgejahres durch die Netzbetreiber und Energieversorger/-lieferanten.

Es können A-Konto-Zahlungen vereinbart werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Entschädigungsregelung tritt per 1. August 2017 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

sig. Herbert Weiss

Der Gemeindeschreiber:

sig. Walter Marbot